

## **Entwurf**

### **Satzung**

#### **zur Änderung des Bebauungsplanes und örtliche Bauvorschriften „Oberstadt“, Stockach im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches, § 74 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am ..... in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes „Oberstadt“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 14.12.1983 in der Fassung der letzten Änderung vom 11.07.2012.

### **§ 2**

#### **Inhalt der Änderung**

Nr. 4 Abs. 10 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen enthält folgende Fassung:

Anlagen zur photovoltaischen und solarthermischen Nutzung sind zulässig, wenn sie in Form und Farbe der Dachdeckung entsprechen und grundsätzlich als integrierte Lösung ausgeführt werden. Bei ausnahmsweise nicht integrierten Anlagen ist sicherzustellen, dass diese abgedichtet werden. Tiere, insbesondere Tauben, dürfen unter den Anlagen nicht nisten können.

Die Gestaltungsvorschriften gelten für alle Dachflächen, die von der öffentlich zugänglichen Verkehrsfläche in der Oberstadt einsehbar sind oder die in der Stadtansicht aus der Umgebung sichtbar sind.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Stockach, den .....

Stolz, Bürgermeister

## Begründung

### zur Änderung des Bebauungsplanes „Oberstadt“, Stockach

Der Bebauungsplan „Oberstadt“, der am 30.05.1984 in Kraft getreten ist, hat unter anderem das Ziel das historische Stadtbild zu erhalten. In der 7. Änderung des Bebauungsplanes, die am 20.07.2012 in Kraft getreten ist wurden Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen vollständig ausgeschlossen.

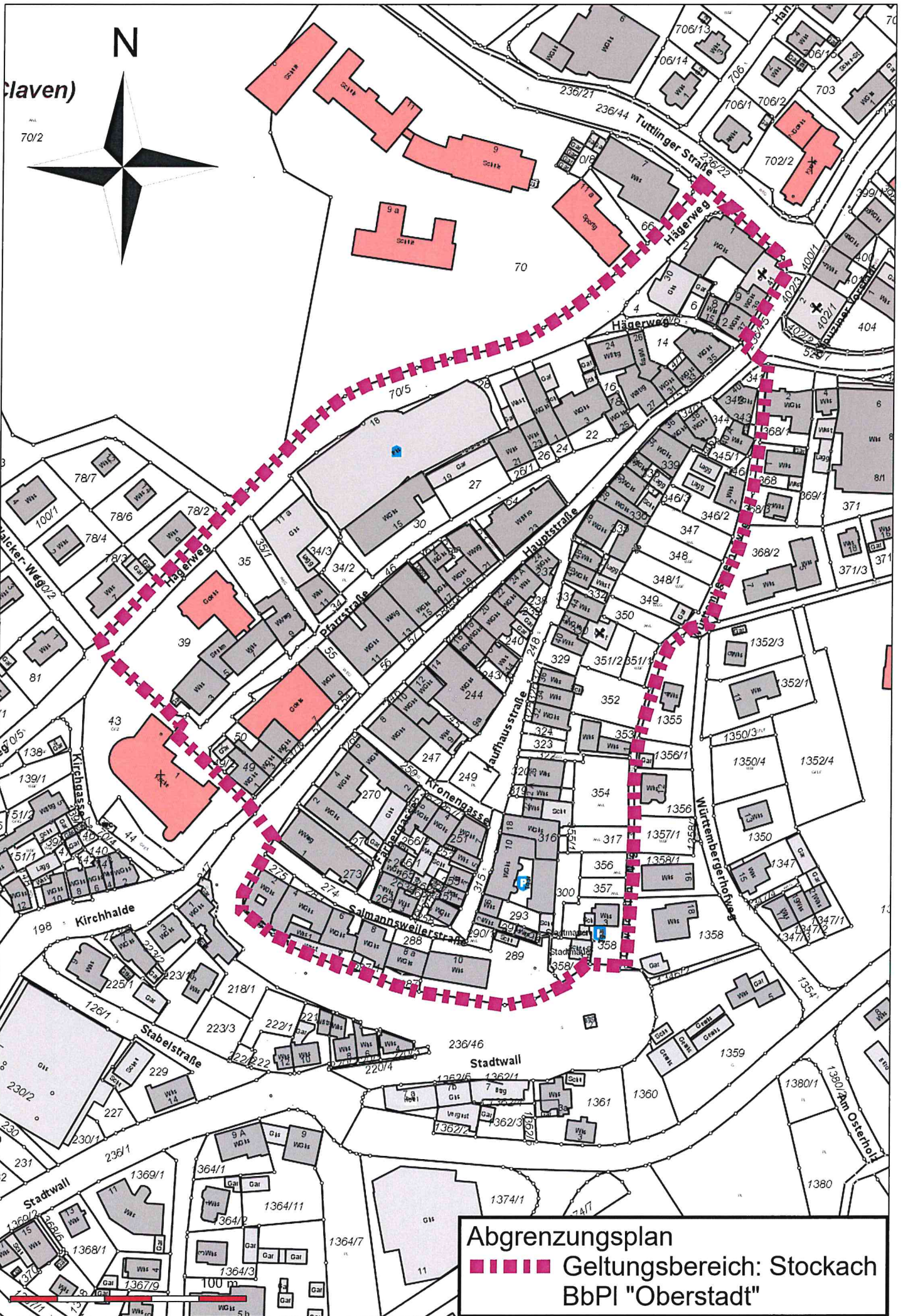
Anlass der jetzigen Planung ist die Gesetzgebung des Landes zum Schutz des Klimas und die damit verbundene Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und grundlegenden Dachsanierungen (§ 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 1.2.2023) und das Ziel der Stadt am Klimaschutz aktiv teilzunehmen.

Grundlage ist die technische Weiterentwicklung im Bereich PV und Solaranlagen, die mittlerweile gestalterisch den Dachflächen angepasst bzw. dachintegriert ausgeführt werden. Damit kann auch mit PV- und Solaranlagen das Ziel des Bebauungsplanes, das historische Ortsbild des alten Stadtkerns zu sichern, erreicht werden. Die Erhaltung des Ortsbildes ist für die Stadt ein gewichtiger Grund des öffentlichen Interesses, der gestalterische Festsetzungen rechtfertigt und eine Einschränkung der Baufreiheit zulässt.

Die Regelung zum Schutz vor Tieren, insbesondere vor Tauben, bei nichtintegrierten Solar- und PV-Anlagen hat den Hintergrund, dass die Taubenpopulation in den letzten Jahren stetig zugenommen hat. Zu viele Tauben auf engem Raum führen zu Problemen für Mensch und Tier. Zum einen führt der Kot der Tiere zu Schäden an Gebäuden und es kann zu gesundheitlichen Problemen beim Menschen kommen, zum anderen schädigen hohe Taubenzahlen die Tauben selbst. Der Stress nimmt zu und Krankheiten und Parasiten treten häufiger auf. Aber auch die PV- und Solarmodule selbst können durch den säurehaltigen Taubenkot angegriffen und verätzt werden, was den Wirkungsgrad der Anlage verringert. Durch die Ergänzung des Bebauungsplanes und die Forderung nach technischer Abdichtung werden diese Probleme vermieden.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Verfahren kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Stockach, den 05.07.2023



(claven)

N

70/2

**Abgrenzungsplan**

■■■■■ Geltungsbereich: Stockach  
BbPl "Oberstadt"

